

23. November 2017

Mitgliederinformation: Änderungslisten geben Überblick über Registrierung der Verlegerbeteiligung

Liebe Mitglieder,

die GEMA ist dem ausdrücklichen Wunsch vieler von ihr vertretenen Verlage nachgekommen und stellt ab sofort im Elektronischen Bestätigungsverfahren (EBV) so genannte „Änderungslisten“ zum Download zur Verfügung.

Anhand dieser Listen können Verleger nun schneller überprüfen, welche Urheber-Verlags-Beziehungen und Verlegerkennzeichen auf Basis der zum 1. Juni 2017 eingereichten Werke- und Vereinbarungslisten in den Werkregistrierungen ergänzt wurden. Die Änderungslisten zeigen pro Werk alle Urheber-Verlags-Beziehungen aller am Werk beteiligten Verleger auf. Damit lassen sich Änderungen an den registrierten Urheber-Verlags-Beziehungen und Verlegerkennzeichen leicht nachvollziehen und überprüfen. Die Änderungslisten sind im csv-Format erstellt und damit auch maschinenlesbar.

Bitte beachten Sie, dass die Änderungslisten den Stand der eingereichten Unterlagen und Angaben seitens der Verleger vom 1. September 2017 wiedergeben. Für die Zeit ab Start des EBV 2.0 am 1. September 2017 werden die Informationen der EBV-Registrierungsbestätigungen in Kürze ebenfalls in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt. Diese Dateien sind an die neuen Datenformate des EBV 2.0 angepasst und daher in Form und Inhalt anders aufgebaut.

Download der Änderungslisten im EBV Online Service: Die Änderungslisten stehen im Bereich Download aller Werkelisen (Karteireiter Originalverlag) bzw. Download aller Vereinbarungslisten (Karteireiter Subverlag) seit dem 16. November 2017 als zip-Dateien bereit. Erkennbar sind sie am Wort „Änderungsliste“ im Dateinamen.

Keine Rechtsverbindlichkeit der Änderungslisten: Die Änderungslisten dienen ausschließlich der Arbeitserleichterung der Verleger und sind kein Ersatz für die Registrierungsbestätigungen zum EBV. Die Registrierungsbestätigungen sind nach wie vor das einzige rechtlich verbindliche Dokument zur Registrierung der EBV-Rückmeldungen der Verlage. Sie erhalten diese Bestätigungen

Seite 1 von 3

weiterhin über den von Ihnen gewählten Kommunikationsweg (PDF-Datei per E-Mail, PDF-Datei via FTP-Account, auf dem Postweg).

EBV: Deadline 1. Dezember 2017 und Nachfrist 13. Januar 2018

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 11. bis 12. Oktober 2017 die EBV-Deadline am 1. Dezember 2017 bestätigt und zusätzlich eine Nachfrist bis zum 13. Januar 2018 für die Verleger beschlossen, die ihre Werke- und Vereinbarungslisten noch nicht abschließend zum 1. Dezember 2017 bearbeitet haben. Ungeachtet dessen bitten wir die Verlage jedoch eindringlich darum, ihre Werke- und Vereinbarungslisten im EBV möglichst frühzeitig im Dezember hochzuladen.

Neuerungen im EBV auf einem Blick

Wir arbeiten stetig an der Nutzerfreundlichkeit des EBV und stellen Ihnen hier einige verbesserte Funktionen vor:

- **Download Freistellungserklärung:** Die automatisch generierte Freistellungserklärung mit der Referenznummer Ihrer Liste können Sie zum Abschluss des Upload-Prozesses nun auch herunterladen und mit Ihren Unterlagen abspeichern.
- **Löschen von selbsterstellten Originalverlags- oder Subverlagslisten aus der Suchanfragenübersicht:** Hat Ihre Suchanfrage nicht das gewünschte Ergebnis gebracht, können Sie die erstellten Listen selbst löschen. Voraussetzung ist, dass diese Listen noch im Status BEREIT oder im Status IN BEARBEITUNG sind. Bisher war das Löschen nur für Listen mit Status LISTE_LEER möglich.

Aktuelles und Wissenswertes zum EBV und der Verlegerbeteiligung

Ein regelmäßiger Blick auf die Website der GEMA lohnt sich. Hier finden Sie unter www.gema.de/verlegerbeteiligung und www.gema.de/ebv aktuelle Informationen, Neuerungen und Termine.

Unterstützung und Kontakt

Unser Mitglieder-Service beantwortet Ihre Fragen gern per Mail unter mitgliederservice@gema.de oder über die zusätzliche, speziell für Fragen zum EBV eingerichtete Hotline +49 30 21245-600 (montags bis freitags von 11 bis 15 Uhr).

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir im Sinne eines bestmöglichen Service für alle Mitglieder derzeit solche Anfragen vordringlich behandeln, die sich auf das EBV-Verfahren für bestehende

Werkregistrierungen beziehen und damit potenziell für die Rückabwicklung relevant sind. Bei Anfragen zum EBV-Verfahren für neue Werkanmeldungen u.ä. kann es gegebenenfalls zu längeren Antwortzeiten kommen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Mit den besten Grüßen

Ihre GEMA